

Die Allianz zahlt alle Operationen (nach GOT und Nicht-GOT) bis auf folgende 9 Ausschlüsse:

	Ausschluss	Beispiel	Begründung
	Verhaltensstörungen oder angeborene, genetisch bedingte Fehlentwicklungen	Kopper-OP (Verhaltensstörung bei der das Tier Luft schluckt)	Gegen derartige kosmetische Operationen spricht § 6 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes und somit ist keine OP-Erlaubnis gegeben
	Behandlungen am Geschlechtsapparat	Kastration, Sterilisation und die Operation von Kryptorchiden (Begriff für Hoden, die in Bauchhöhle / Leistenkanal liegen)	Nicht mitversichert, da keine medizinische Notwendigkeit vorhanden
	Behandlungen am Verdauungsapparat	Zahnersatz (Prothetik) sowie die Korrektur von angeborenen Zahn- und Kieferanomalien	Keine Operation notwendig und somit nicht mitversichert
	Orthopädische Behandlungen	Hufbeschlagnagel sowie orthopädischer Hufbeschlagnagel	Keine Operation notwendig und somit nicht mitversichert
	Prophylaxe-Maßnahmen	Gerät zum Heuverdampfen sowie Kälte-Bad	Keine Operation notwendig und somit nicht versichert
	Alternative Behandlungsmethoden	Akupunktur, Homöopathie, Physiotherapie, Diät- & Ergänzungsfuttermittel, Vitamin- & Mineralstoffpräparate	Keine Operation notwendig und somit nicht mitversichert
	Kosmetische Operationen	Entfernen von Dornfortsätzen, nicht medizinisch notwendige OCD-Operation, Nervenschnitt bei Turnierpferden	Nervenschnitt muss nachweislich im Pferdepass eintragen werden, ansonsten fällt es unter Doping; Ausnahme OCD: wenn das Tier lahmt
	Vorsätzliche Unfälle und Krankheiten	Unfälle / Krankheiten durch Vorsatz, Gewalt, Kriegereignisse, Erdbeben, Epidemien o. ä.	Aufgrund von Vorsatz gilt kein Versicherungsschutz
	Operationen an der Wirbelsäule	Wobbler-OP (OP bei Nervenschädigungen des Rückenmarks im Bereich der Halswirbelsäule)	§ 6 Absatz 1 Tierschutzgesetz: Folge ist die Versteifung der Halswirbelsäule und somit Schmerzen für das Tier → Qual-OP und daher nicht versichert